

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/13e4d65e-8eac-3967-a65f-3bbe9f2e69af>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 199 SGB V - Meldepflichten bei unständiger Beschäftigung

(1) <sup>1</sup>Unständig Beschäftigte haben der nach [§ 179 Abs. 1](#) zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung von unständigen Beschäftigungen unverzüglich zu melden. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber hat die unständig Beschäftigten auf ihre Meldepflicht hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Gesamtbetriebe, in denen regelmäßig unständig Beschäftigte beschäftigt werden, haben die sich aus diesem Buch ergebenden Pflichten der Arbeitgeber zu übernehmen. <sup>2</sup>Welche Einrichtungen als Gesamtbetriebe gelten, richtet sich nach Landesrecht.

